

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 iVm § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, fest, dass die ProSieben Austria GmbH (FN 239012p beim HG Wien), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Theobaldgasse 19, 1060 Wien, als Satellitenrundfunkveranstalter die Bestimmung des § 6 PrTV-G dadurch verletzt hat, dass sie am 19.04.2008 zwischen 20:15 und 22:42 Uhr im Programm ProSieben Austria die Sendung „Amadeus Award 2008“ ausgestrahlt hat und dadurch eine gegenüber der Zulassung der ProSieben Austria GmbH zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk (Bescheide der KommAustria vom 25.09.2003, KOA 2.100/03-37, geändert durch Bescheid der KommAustria vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, und vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050) wesentliche Ausdehnung des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen ohne vorherige Anzeige durchgeführt.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.04.2008 leitete die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 PrTV-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der ProSieben die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der vermuteten Verletzung des § 6 PrTV-G binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 05.05.2008 nahm die ProSieben Austria GmbH (im Folgenden ProSieben) Stellung.

Sachverhalt

Die ProSieben Austria GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1, Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren von 20.10.2003 bis 20.10.2013 auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 25.09.2003, KOA 2.100/03-37. Als Programm wurde im Bescheid „ein non-fiktionales News-, Info-tainment- und Unterhaltungsprogramm aus und über Österreich [festgelegt, das] als Fensterprogramm im Rahmenprogramm ProSieben verbreitet [wird], wobei

sieben Fenster pro Woche, jedes mit einer täglichen Dauer von bis zu 30 Minuten, in der Prime Time von ProSieben ausgestrahlt werden.“

Durch Bescheid der KommAustria vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, erfolgte eine Erweiterung gemäß § 6 PrTV-G ua "dass das bestehende Programm ab 16.04.2004 auf die Anzahl von zwei Fensterprogrammen erhöht wird sowie deren zeitlicher Umfang auf täglich bis zu 60 Minuten ausgeweitet wird“.

Durch Bescheid der KommAustria vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050, erfolgte eine Erweiterung gemäß § 6 PrTV-G um „[z]wei weitere Programmfenster im Ausmaß von 330 Minuten pro Tag [...]: Ein Programmfenster im Ausmaß von 210 Minuten pro Tag besteht aus einem Morgenprogramm, das montags bis freitags ausgestrahlt wird. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations- Unterhaltungs- und Talk-Elemente. Das zweite Programmfenster im Ausmaß von 120 Minuten pro Tag besteht aus einem Quiz-orientierten Programm, das in der Nacht ausgestrahlt wird. [...]"

Am 19.04.2008 strahlte die ProSieben am Kanal und als Programm ProSieben Austria gegen 20:15 Uhr bis ca. 22:42 Uhr die Sendung „Amadeus Award 2008“ aus. Während dieser Sendung war als Programmkennung am rechten oberen Bildrand das Logo von Pro7 und darunter „Austria“ eingeblendet. Zu dieser Zeit strahlte das Mantelprogramm ProSieben den Film „Hidalgo“ aus.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den angeführten Akten der KommAustria, der Beobachtung der KommAustria und einer Programmzeitschrift (TVMedia Nr. 17 2008, S. 39). Der Sachverhalt wurde von ProSieben im Wesentlichen nicht bestritten. Das Ende der Sendung wurde entsprechend dem Vorbringen der ProSieben mit 22:42 Uhr festgestellt.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrTV-G verletzt worden ist.

§ 5 Abs. 3 PrTV-G lautet *„In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen [...]"*

§ 6 PrTV-G lautet: *„Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk [...] hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen [...] der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“*

§ 9 Abs. 2 PrTV-G, der die Anzeigepflicht bei Kabelrundfunkveranstaltungen regelt, lautet: *„Weiters ist darzulegen, ob es sich bei dem Programm um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang anzugeben.“*

Die ProSieben bringt im Wesentlichen vor, dass sie auf Grund der Zulassung berechtigt sei, vier Programmfenster im Ausmaß von insgesamt 390 Minuten täglich bzw. am Wochenende zumindest 180 Minuten im Rahmenprogramm von ProSieben zu senden. § 6 PrTV-G sei nicht verletzt worden, da nicht mehr als die zugelassene Zeit gesendet worden sei und diese Bestimmung nur wesentliche Änderung erfasse. Geringfügige Änderungen – etwa die geringfügige Überschreitung der zugelassenen Zeit – seien nicht anzeigepflichtig, widrigenfalls ein „völlig unnötige[r] administrativer Aufwand“ drohe, der vom Gesetzgeber nicht intendiert sei. Auch der Wortlaut der Zulassung stehe mit der Ausstrahlung der Sendung und einer solchen Auslegung des § 6 PrTV-G im Einklang.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden: So ist festzuhalten, dass die Rechtsvorschriften insbesondere zum Programm und die Aufsicht über einen Fernsehkanal, der aus einem ausländischen Rahmenprogramm und österreichischen Programmfenstern besteht, nicht von einem einzigen Staat stammen, sondern dass ein solcher Kanal hinsichtlich des Rahmenprogramms etwa deutschem Recht und deutscher Kontrolle unterliegt, während die im Inland veranstalteten Programmfenster dem PrTV-G und der Aufsicht der KommAustria unterliegen. Neben allgemeinen Zielen, die mit der Zulassungspflicht von Satellitenprogrammen verknüpft sind und in dieser Hinsicht auch zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von Änderungen führen, soll die Regelung betreffend Programmfenster also sicherstellen, dass von vornherein klar ist, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang in einem Kanal Programm veranstaltet wird, das österreichischem Recht und entsprechender Aufsicht unterliegt. Dies unterbindet – gerade anders als von der ProSieben angenommen – unnötigen administrativen Aufwand. Zudem folgt auch aus dem Wortlaut der Bestimmungen (§ 5 Abs. 3 und § 6 PrTV-G; vgl auch 9 Abs. 2 PrTV-G), dass eben gerade nicht (nur) die (maximale) Programmdauer aller Fenster zu genehmigen und einzuhalten ist, sondern bei Fensterprogrammen auch deren Anzahl und jeweils (deren) zeitlicher Umfang bestimmt ist sowie darüber hinaus uhrzeit- bzw. tageszeitmäßig festgelegt werden soll. Wie die Begründung der Änderung des § 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 97/2004, deutlich macht (IA 430/A 22. GP zu § 6 PrTV-G), soll diese Gesetzesbestimmung auch sicherstellen, dass Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen (zB die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen) an Rundfunkprogramme unterlaufen. Die uhrzeit- bzw. tageszeitmäßige Bestimmung ist dementsprechend insbesondere auch im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme (zB die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen) erforderlich und dient auch der effektiven Rechtskontrolle durch die zuständige Regulierungsbehörde.

Nach dem Bescheid der KommAustria vom 25.09.2003, KOA 2.100/03-37, wurde als Programm „ein non-fiktionales News-, Infotainment- und Unterhaltungsprogramm aus und über Österreich [festgelegt, das] als Fensterprogramm im Rahmenprogramm ProSieben verbreitet [wird], wobei sieben Fenster pro Woche, jedes mit einer täglichen Dauer von bis zu 30 Minuten, in der Prime Time von ProSieben ausgestrahlt werden.“ Durch Bescheid der KommAustria vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, erfolgte eine Erweiterung gemäß § 6 PrTV-G ua "dass das bestehende Programm ab 16.04.2004 auf die Anzahl von zwei Fensterprogrammen erhöht wird sowie deren zeitlicher Umfang auf täglich bis zu 60 Minuten ausgeweitet wird“. Durch Bescheid der KommAustria vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050, erfolgte eine Erweiterung gemäß § 6 PrTV-G um „[z]wei weitere Programmfenster im Ausmaß von 330 Minuten pro Tag [...]: Ein Programmfenster im Ausmaß von 210 Minuten pro Tag besteht aus einem Morgenprogramm, das montags bis freitags ausgestrahlt wird. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations- Unterhaltungs- und Talk-Elemente. Das zweite Programmfenster im Ausmaß von 120 Minuten pro Tag besteht aus einem Quiz-orientierten Programm, das in der Nacht ausgestrahlt wird. [...]"

Offenkundig handelt es sich bei der gegenständlichen Ausstrahlung der Sendung „Amadeus Award 2008“ über die Verleihung eines österreichischen Musikpreises ab 20:15 Uhr (abgesehen davon, dass gegenständliche Ausstrahlung ohnehin an einem Samstag stattfand) weder um das Morgenprogramm noch das Nachtprogramm. Vielmehr handelt es sich um ein non-fiktionales Unterhaltungsprogramm in der Prime Time. Hierfür stehen nach der Zulassung der ProSieben täglich bis zu 60 Minuten zur Verfügung. Die Sendung des „Amadeus Award

2008“ hatte jedoch einen Umfang von 147 Minuten. Diese Überschreitung kann unzweifelhaft als „wesentlich“ im Sinne des § 6 PrTV-G angesehen werden.

Die ProSieben hat somit gegen die Bestimmung des § 6 PrTV-G verstoßen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. Mai 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

ProSieben Austria GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Theobaldgasse 19, 1060 Wien,
per RSb